

# Beförderungsbedingungen der Nerobergbahn

Gültig ab 01.07.2023

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Es gilt die Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen ( BOSeil ) sowie das(HseilbG).

(2) Die Fahrgäste erhalten ihre Fahrkarten an der Kasse der Nerobergbahn, am Automaten und in der Wiesbaden Tourist-Information.

(3) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Bahnwagen oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Nerobergbahn als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

## § 2

### Ausschluss von Personen von der Beförderung

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 12 Jahre alt sind; ohne Erwachsenenbegleitung dürfen die Kinder nur im Wageninneren aber nicht auf der Außenplattform mitfahren. Die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

(3) Von der Beförderung können ferner ausgeschlossen werden:

1. Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gem. § 3 außer Acht lassen,
2. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte.

(4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.

## § 3

### Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Bahnwagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Insbesondere ist es den Fahrgästen nicht gestattet:

1. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Betriebsanlagen eigenmächtig zu öffnen oder zu schließen,
2. Gegenstände aus den Bahnwagen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
3. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
4. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
5. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Bahnwagen, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
6. in den Bahnwägen gem. § 1 (1), soweit dort das Rauchen nicht zugelassen ist, sowie auf den Bahnsteigen zu rauchen,
7. in Bahnwagen offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes frites usw.) mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können,

8. Bahnwagen, Betriebsanlagen und -einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,  
9. in Bahnwagen und Betriebsanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inlineskates oder dgl. zu fahren  
10. in Bahnwagen zu betteln oder ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbes Schau- oder Darstellungen zu tätigen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Bahnwagen, nicht zuletzt im Interesse der eigenen Sicherheit, nur in den Betriebsanlagen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Anlagen und Bahnwagen zu benutzen. Es ist zügig ein und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf der Bahnwagen nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Bahnwagen oder auf den Außenplattformen stets einen sicheren Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt der Begleitperson gem. §2 (2).

(5) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

(6) Bei Verunreinigung von Bahnwagen oder Betriebsanlagen können die vom Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Bei missbräuchlicher Benutzung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen wird ESWE Verkehrsgesellschaft mbH hierfür mindestens einen Betrag i.H.v. 100,- € einziehen. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Beschwerden sind außer in Fällen des § 5 (5), § 5 (6) und § 6 (1) nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, wird darum gebeten, diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagennummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH zu richten. Beschwerden können auch mündlich vorgebracht werden. Auf Beschwerden erhält der Fahrgast sobald wie möglich eine Antwort. Auf Verlangen hat sich das Personal der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH zu legitimieren und die für Beschwerden zuständige Stelle mitzuteilen.

## § 4

### Einnehmen der Plätze

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Den Fahrgästen können Sitzplätze nicht garantiert werden. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Fahrgäste, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Zahlende Fahrgäste haben bei der Einnahme der Sitzplätze Vorrang vor unentgeltlich beförderten Personen.

## § 5

### Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf, Zahlungsmittel

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte in EURO zu zahlen. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Fahrkarten sind Einzelfahrkarten in eine Richtung, Einzelfahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt sowie Familien- und Gruppenkarten; darüber hinaus gibt es Sonderregelungen. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH verkauft. Fahrkarten sind Urkunden und gelten als geldwerte Belege. Kopien

sind unzulässig. Die gewerbliche Weitergabe von Fahrkarten gegen Entgelt und auf eigene Rechnung ist nicht gestattet. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, deren Leistungen genutzt werden.

**(2) Einzelfahrkarten und Familienkarten** werden über stationäre Verkaufsautomaten verkauft und an der Kasse der Nerobergbahn durch das Personal. Zudem sind diese in der Wiesbaden Tourist-Information erhältlich. Ein Einzelfahrkartenverkauf über Fahrpersonale erfolgt ansonsten nicht. In Ausnahmefällen kann ein Fahrkartenverkauf bei Bedarf auch durch sonstiges Personal (z.B. Standschaffner) erfolgen. Werden vom Personal für eine Fahrt mehrere Fahrkarten ausgegeben, so gelten diese als eine Fahrkarte. Ein Vorverkauf ist ausgeschlossen.

**Gruppenkarten** werden nur an der Kasse der Nerobergbahn verkauft. Ein Vorverkauf ist ausgeschlossen.

**(4)** Die Automaten akzeptieren als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 0,05 €, 0,10 €, 0,20 €, 0,50 €, 1,00 €, 2,00 € und Banknoten im Wert von 5,00 €, 10,00 €, 20,00 €, 50,00 € und 100,00 €. Darüber hinaus akzeptieren die meisten Automaten ergänzend - und in Ausnahmefällen ausschließlich - bargeldlose Zahlungsmittel. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge, jedoch nicht in beliebiger Anzahl, in die Verkaufsgeräte einwerfen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Wechselgeldrückgabe aus sonstigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast abgezählt oder bargeldlos zahlen. Auf die jeweils für den Kauf zugelassenen Zahlungsarten wird im Display hingewiesen. Beanstandungen hinsichtlich des Fahrkartenautomaten sind unverzüglich direkt beim Fahrkartenautomatenbetreiber zu melden; Entsprechende Hinweise befinden sich am Fahrkartenautomaten.

**(5)** Für den Verkauf durch Personal gilt Folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über € 20,00 zu wechseln. Ein- und Zweieurostücke im Betrag von mehr als € 0,10 sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

2. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Quittung können nur anerkannt werden, wenn sie sofort gegenüber dem Verkaufspersonal vorgebracht werden.

**(6)** Der Fahrgast muss sich davon überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt erforderliche Fahrkarte besitzt. Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

**(7)** Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderangeboten und Sonderfahrten wird der Vertrieb besonders geregelt. Über die Wiesbaden Tourist-Information können Gruppenbuchungen zum Fahrtantritt am gebuchten Tag vorgenommen werden. Die gebuchte Gruppenfahrt erfolgt bei Vorlage eines Vouchers und auf Rechnung. Wenn zum Zeitpunkt der Gruppenbuchung eine Tarifänderung zu erwarten ist, gilt der Preis gemäß der Preisfortschreibung am gebuchten Tag. Sonderfahrten für die Hochzeitstraungen mit der Nerobergbahn können über das Standesamt auf Rechnung gebucht werden. Durch die Sonderfahrten kann es zu Verzögerungen des regulären Betriebes kommen.

## § 6

### Gültigkeit der Fahrkarten

**(1)** Fahrkarten sind nur an der Nerobergbahn gültig. Der Fahrgast muss sich grundsätzlich vor Fahrtantritt eine gültige Fahrkarte beschaffen.

**(2)** Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis nach Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

**(3)** Die Fahrt gilt als angetreten mit dem Betreten des Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), mit dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Einsteigehaltestelle. Die Fahrt gilt als beendet nach Verlassen des Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), nach dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Ausstiegshaltestelle.

**(4)** Fahrkarten werden, soweit nicht anders geregelt, grundsätzlich nicht entwertet ausgegeben.

**(5)** Für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage maßgebend, d.h. jeder Tag rechnet von Beginn bis zum Schluss des fahrplanmäßigen Betriebes. Für den Fall der Aufhebung des Betriebsendes erfolgt eine Einzelfallregelung.

## § 7

### Ungültige Fahrkarten

**(1)** Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
2. eigenmächtig geändert sind (eigenmächtiges Ändern ist auch ein nachträgliches Verbessern von Eintragungen),
3. von Nichtberechtigten benutzt werden
4. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

## § 8

### Erstattung von Beförderungsentgelt

Für die Fahrkarten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat. In diesen Fällen hat der Fahrgast bei ESWE Verkehrsgesellschaft mbH die Fahrkarte vorzulegen und die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung nachzuweisen.

## § 9

### Mitnahme von Sachen

**(1)** Handgepäck (leicht tragbare Sachen) und sonstige Sachen (z.B. Kinderwagen, Bollerwagen, nicht elektrische Rollstühle, Rollatoren) werden mitgenommen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht.

**(2)** Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden zusammenklappbare Fahrräder, wenn diese in den dafür vorgesehenen Taschen transportiert werden und wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. E-Scooter sind von der Beförderung ausgeschlossen.

**(3)** Die Mitnahme von Kinderwagen sowie von Rollstühlen ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart der Kinderwagen, der Rollstühle und der Bahnwägen es zulassen und keine Verminderung der Betriebssicherheit eintritt.

**(4)** Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen. Darüber hinaus ist § 3 (2) zu beachten.

**(5)** Die Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des

Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen und an welcher Stelle sie untergebracht werden können. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Mitnahme von Tieren**

(1) Für die Mitnahme von Tieren gelten die Absätze § 9 (1), (5) und (6) sinngemäß.

(2) Hunde können nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere werden nur befördert, wenn sie in geeigneten Behältern untergebracht sind.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## **§ 11**

### **Fundsachen**

Fundsachen sind nach § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird am Folgetag an das Fundbüro der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH, Gartenfeldstraße 18, abgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn sich die Verliererin bzw. der Verlierer einwandfrei als solche/solcher ausweisen kann. Der Empfang der Sachen ist schriftlich zu bestätigen.

## **§ 12**

### **Haftung**

Bei Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen haftet die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person ist jedoch auf einen Höchstbetrag von € 1.000,- beschränkt.

Die Beschränkung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## **§ 13**

### **Verjährung**

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 14**

### **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Eine Gewähr für das Einhalten des Fahrplanes kann nicht übernommen werden. Bei Abweichung vom Fahrplan (z.B. Ausfall, Verspätung) sowie bei Platzmangel sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben ist Wiesbaden.